

Frage StR Müller:

„Kann der Betrag des VKB der Stiftung jährlich in Form einer Spende oder Aufstockung des Grundstockvermögens o.ä. wieder zugeführt werden?“

Antwort SG 20:

Es ist zwischen Spende und Zustiftung zu unterscheiden:

Eine **Spende** unterstützt die konkrete Stiftungsarbeit und ist von der Stiftung für ihre satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

D. h. die Spende fließt der Mittelverwendungsrücklage zu und kann vom Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth verwendet werden.

Die zeitnahe Mittelverwendung wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020 neu geregelt und gilt ab einer Einnahmegrenze von 45.000 € jährlich.

Die Stiftung für Alten- und Pflegehilfe liegt nicht über dieser Einnahmegrenze und hat somit keine zeitliche Begrenzung der Mittelverwendung.

Spenden dürfen nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Bei einer **Zustiftung** handelt es sich um eine freiwillige Zuwendung in das Grundstockvermögen einer Stiftung. Im Gegensatz zu einer Spende, bleibt die Zustiftung dauerhaft in der Stiftung erhalten.

Sie trägt dazu bei, die Erträge einer bestehenden Stiftung zu vergrößern.

Im Ergebnis bedeutet das, dass der Betrag des Verwaltungskostenbeitrages als Spende der Stiftung zugeführt werden könnte.

Bei einer Zustiftung stünde der Betrag der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe nicht zur sofortigen Verwendung zur Verfügung.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es jedoch nicht sinnvoll, eine Spende oder eine Zustiftung zum Ausgleich des Verwaltungskostenbeitrages zu erteilen, da dieser die tatsächlich angefallenen Leistungen der Stadt zur Verwaltung der Stiftung darstellt und dies auch vom Gesetzgeber so geregelt ist.

Kitzingen, 15.12.2022
Stadtkämmerei
Birgitt Hack